



NIEDERSCHRIFT

Gremium	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Sitzungsnummer	FuW/010/2022
Datum	Mittwoch, den 08.06.2022
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	19:15 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend:

vom Gremium

Uwe Schmal	Ausschussvorsitzender	CDU
Dr. Tim Brückmann	Stadtverordneter	SPD
Udo Volck	Stadtverordnetenvorsteher	SPD
Sabrina Zeaiter	Stadtverordnete	SPD
Klaus Breidsprecher	Stadtverordneter	CDU
Maximilian Keller	Stadtverordneter	CDU
Dr. Barbara Greis	Stadtverordnete	Bündnis 90/Die Grünen; i.V.f FrkV Sämann
Carmen Zühlsdorf-Gerhard	Stadtverordnete	Bündnis 90/Die Grünen
Dunja Boch	Fraktionsvorsitzende	FW
Dr. Matthias Büger	Fraktionsvorsitzender	FDP
Irene Müller-Rein	Stadtverordnete	AfD; i.V.f. Stv. Mulch

vom Magistrat

Jörg Kratkey	Stadtrat
Norbert Kortlüke	Stadtrat

von der Verwaltung

Marco Bach	Kassen- und Steueramt
Wendelin Müller	Eigenbetrieb Wetzlarer Bäder
Tobias Wein	Rechtsamt

vom Büro der Stadtverordnetenversammlung

Herr Frels, als Schriftführer
Herr Reuschling

außerdem waren anwesend

Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebs Wetzlarer Bäder
Herr Dr. Hilberseimer von der SBBR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (zu TOP 1)
Stve. Dr. Göttlicher-Göbel, SPD-Fraktion

entschuldigt fehlte

Stv. Schaus, Fraktion DIE LINKE

AV S c h m a l eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass der Ausschuss mit 11 Mitgliedern beschlussfähig war. Die Ausschussmitglieder bestätigten einstimmig die nachfolgende

Tagesordnung:

- 1 Wasserversorgung Wetzlar - Feststellung des Jahresabschlusses 2021
Vorlage: 0447/22 - I/147**
- 2 Neubau Freibad Domblick
Vorlage: 0432/22 - I/146**
- 3 Außerplanmäßige Ausgabe gem. § 100 Abs. 1 HGO
Rückerstattung von erhaltenen Corona-Billigkeitsleistungen
im ÖPNV an das Land Hessen für das Jahr 2020
Vorlage: 0415/22 - I/143**
- 4 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Ergänzung § 6 Abs. 2
Vorlage: 0413/22 - I/134**
- 5 Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk IX (Steindorf)
Vorlage: 0428/22 - I/145**
- 6 Bericht über den Vollzug von Grundstücksangelegenheiten
Mitteilungsvorlage: 0449/22 - II/22**

- 7 **Grundstücksverkauf**
Fa. Revikon GmbH, Gießen
Vorlage: 0448/22 - II/21
- 8 **Mitteilungen, Anfragen, Niederschrift vom 03.05.2022**
- 9 **Verschiedenes**

zu 1 Wasserversorgung Wetzlar - Feststellung des Jahresabschlusses 2021
Vorlage: 0447/22 - I/147

Herr Dr. **Hilberseimer** von der SBBR GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Wetzlar) erläuterte die Prüfungsergebnisse. Er informierte, dass die Umsatzerlöse rückläufig seien und ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 53.000 € entstanden sei. Das Eigenkapital betrage etwa 600.000 € und die Eigenkapitalquote liege bei 44 %. Der Eigenbetrieb habe eine ausgewogene Finanzierungsstruktur. Es sei ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden, so Herr Dr. **Hilberseimer**.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	11	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	10	Enthaltungen	1

zu 2 Neubau Freibad Domblick
Vorlage: 0432/22 - I/146

Stv. **Breidsprecher** monierte die Formulierungen „grundsätzlich“ und „Finanzierungsbetrachtung“ im Beschlusstext der Vorlage. StR **Kratkey** nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

FrkV Dr. **Büger** lobte die vorliegenden Planungen für den Neubau des Freibades als klug und sinnvoll, die am Schluss einer langjährigen Diskussion stünden. Stve. **Zühlsdorf-Gerhard** und FrkV **Boch** schlossen sich den Ausführungen an und äußerten, dass der Neubau des Freibades eine Aufwertung für die Stadt sei. Auch die ganzjährige Nutzbarkeit des Areals samt Gastronomie sei ein großer Zugewinn.

Stv. **Breidsprecher** monierte, dass die Planungen zu Lasten der aktuellen Wasserflächen gingen und zweifelte an, dass dadurch eine Steigerung der Besucherzahlen erreicht werde. StR **Kratkey** erläuterte die Ausführung des Bades als Natur- und Erlebnisbad und bekräftigte die zukunftsfähige Gestaltung, die verschiedene Zielgruppen anspreche.

Stv. Keller hinterfragte die Auslegung der Wasseraufbereitung und eine damit möglicherweise verbundene Geruchsbelästigung. StR Kratkey teilte mit, dass aufgrund bisheriger Erfahrungen nicht mit einer Geruchsbelästigung zu rechnen sei. Auf Nachfrage von Stv. Keller erläuterte StR Kratkey, dass die Eintrittspreise für das Bad moderat gestaltet werden sollten. Weiter führte er aus, dass ein kommunales Freibad durch die Erhebung von Eintrittsgeldern allein nicht kostendeckend betrieben werden könne.

StvV Volk hinterfragte die Entwicklungen der Besucherzahlen. Herr Müller informierte, dass die Besucherzahlen bundesweit rückläufig seien. Besonders in den Monaten Mai und September stehe der Aufwand für den Badebetrieb in keinem guten Verhältnis zu den Besucherzahlen. Letztlich sei in der Hauptsaison aber das Wetter der entscheidende Faktor für die Besucherzahlen.

Stv. Keller erkundigte sich nach den Planungen zur ganzjährigen Öffnung. StR Kratkey informierte, dass die Hauptsaison für den Badebetrieb weiterhin die Monate Mai bis September seien. Durch die parkähnliche Gestaltung des restlichen Areals könnten andere Bereiche auch außerhalb dieser Zeiten zugänglich gemacht werden. Dies gelte auch für die Gastronomie auf dem Gelände.

StvV Volk äußerte die Erwartungshaltung, dass die weiteren Planungen und Details zum Neubau des Freibades in enger Abstimmung mit der Betriebskommission Eigenbetrieb Wetzlarer Bäder vorgenommen werden sollten.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	11	Nein-Stimmen	1
Ja-Stimmen	7	Enthaltungen	3

**zu 3 Außerplanmäßige Ausgabe gem. § 100 Abs. 1 HGO
Rückerstattung von erhaltenen Corona-Billigkeitsleistungen
im ÖPNV an das Land Hessen für das Jahr 2020
Vorlage: 0415/22 - I/143**

StR Kratkey erläuterte die Beschlussvorlage, die damit verbundene Auszahlung und die nun folgende Rückforderung. Stv. Breidsprecher erkundigte sich, wer die Rückforderung begleichen müsse. StR Kratkey erklärte, dass die Rückzahlung aus den Mitteln der Stadtkasse erfolge, da diese als Träger des ÖPNV auch die Einnahme erhalten habe. Dies erfolge als überplanmäßige Ausgabe.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	11	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	10	Enthaltungen	1

**zu 4 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Ergänzung § 6 Abs. 2
Vorlage: 0413/22 - I/134**

StR K r a t k e y erläuterte die verteilte Stellungnahme des Kassen- und Steueramtes vom 07.06.2022.

FrkV Dr. B ü g e r stellte im Hinblick auf die umfangreiche Stellungnahme und die damit einhergehenden neuen Erkenntnisse den Antrag, die Abstimmung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer auf die nächste Sitzungsrunde zu verschieben.

Stv. B r e i d s p r e c h e r befürwortete den Vorschlag zur Verschiebung der Abstimmung, da zunächst die vorliegende Stellungnahme in den Fraktionen besprochen werden sollte.

Es wurde über den Antrag von FrkV Dr. Bürger wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	11	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	11	Enthaltungen	0

**zu 5 Wahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk IX
(Steindorf)
Vorlage: 0428/22 - I/145**

Keine Wortmeldungen.

Die Beschlussvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**zu 6 Bericht über den Vollzug von Grundstücksangelegenheiten
Mitteilungsvorlage: 0449/22 - II/22**

Keine Wortmeldungen.

Von der Auflistung und dem Vollzug

- a) der Beschlüsse in den Grundstücksangelegenheiten für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021, Drucksache Nr. 0127/21 bis 0232/21,
- b) der in der Drucksache Nr. 0223/21 - II/17 vom 13.10.2021 für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 noch nicht als vollzogen genannten Beschlüsse,
- c) des Standes der im Jahr 2021 abgelaufenen Bau- und Sanierungsverpflichtungen,

Der Käufer verpflichtet sich, an die Stadt Wetzlar einen Ablösebetrag in Höhe von 22,67 €/qm Grundstücksfläche, somit für ca. 166 qm = 3.763,22 €, zu zahlen. Hierdurch wird der Infrastrukturkostenbeitrag für das Verkaufsgrundstück im Ganzen mit der Wirkung abgelöst, dass die Stadt Wetzlar keine Nachforderungen geltend machen kann, wenn sich herausstellen sollte, dass die dem Grundstück zuzuordnenden Infrastrukturkosten über der vereinbarten Höhe liegen. Umgekehrt kann der Käufer keinen Teilbetrag zurückverlangen, wenn es sich später ergeben sollte, dass die Ablösung in der angenommenen Höhe nicht erforderlich gewesen wäre, weil die Herstellungskosten unter der veranlagten Höhe geblieben sind. Das Verkaufsgrundstück (die Teilfläche) ist mit der Zahlung des genannten Ablösebetrags von der Leistung weiterer Erschließungsbeiträgen gemäß §§ 127 ff. BauGB für die Erschließungsanlage „Edgar-Hobinka-Straße“ endgültig freigestellt.

2.

Die Stadt Wetzlar hat das ehemalige Grundstück Flurstück 47/142 gemäß notariellem Übertragungsvertrag vom 28.08.2018 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben. In diesem Vertrag wurde folgende Nachzahlungsverpflichtung vereinbart:

„Sollte innerhalb von 10 Jahren seit Vertragsschluss für die unentgeltlich übereigneten Flächen eine höherwertige Nutzung dieser Flächen planungsrechtlich zulässig werden und tatsächlich durch den Erwerber oder einen Dritten erfolgen (z.B. durch Weiterveräußerung oder bestandskräftige Erteilung einer Baugenehmigung), verpflichtet sich der Erwerber (Stadt), dem Veräußerer (BlmA) den erschließungsbeitragspflichtigen Bodenwert nachzahlen. Der gemäß städtebaulichem Vertrag gezahlte Infrastrukturkostenbeitrag bleibt bei der Berechnung des erschließungsbeitragspflichtigen Bodenwertes unberücksichtigt. Für den Fall, dass keine Erschließungskosten mehr anfallen, wird der erschließungsbeitragsfreie Bodenwert zugrunde gelegt.

Der maßgebliche erschließungsbeitragspflichtige Bodenwert ist zum Zeitpunkt des Nachzahlungstatbestandes auf Kosten des Erwerbers durch den Gutachterausschuss beim Amt für Bodenmanagement Marburg zu ermitteln und wird nach Plausibilisierung durch den baufachlichen Gutachterdienst des Veräußerers einvernehmlich festgelegt. Als Zeitpunkt der Auslösung des Nachzahlungstatbestandes wird die baurechtliche Zulässigkeit und Beginn der Realisierung der höherwertigen baulichen Nutzung vereinbart.

Nachgewiesene Aufwendungen des Erwerbers oder eines Dritten, die zu einer Eröffnung der höherwertigen Nutzungsmöglichkeit geführt haben bzw. führen (z.B. Planungs- und Untersuchungskosten), werden vom Nachzahlungsbetrag in Abzug gebracht.“

Die Parteien (Stadt Wetzlar und Revikon GmbH) sind sich darüber einig, dass durch die geplante Bebauung eine höherwertige Nutzung entstehen wird, die auch den Bodenwert erhöht. In der Folge hat danach die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben das Recht, von der Stadt Wetzlar eine Ausgleichszahlung nach den vereinbarten Regelungen zu verlangen.

Sollte der vom Gutachterausschuss festgestellte und von der BlmA anerkannte Bodenwert (= Ausgleichszahlung) höher liegen, als der hier vereinbarte Kaufpreis in Höhe von 47,33 €/qm (bzw. 70,00 €/qm inklusive Erschließungskostenanteil), so verpflichtet sich der Erwerber, die festzustellende Differenz zu übernehmen.

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind die Voraussetzungen der Realisierung der höherwertigen baulichen Nutzung mit Beginn der Baumaßnahme erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt muss ggf. der Bodenwert durch den Gutachterausschuss aktualisiert werden.

3.

Mehr- oder Minderflächen werden nach exakter Vermessung und nach Vorlage der Fortführungsmitteilung auf der Basis des vereinbarten Kaufpreises zu Ziffer 1. bzw. einem mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vereinbarten (Mehr-)/kaufpreis bzw. Nachzahlungsbetrag entsprechend ausgeglichen.

4.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (z. Zt. - 0,88 %) zu verzinsen.

5.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

6.

Der Verkauf der Teilfläche erfolgt zum Zweck der Errichtung einer zusätzlichen Zufahrt zum Grundstück Flurstück 47/102. Für den Fall, dass diese Zufahrt nicht benötigt oder innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss nicht errichtet wird, die Teilfläche im unbebauten Zustand an Dritte weiterveräußert wird oder der Erwerber in Insolvenz verfällt und ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtkaufpreis bzw. zu dem Preis, der dem Erwerber als Nachzahlung in Bezug auf die im Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Stadt Wetzlar vereinbarte Nachzahlungsverpflichtung bei höherwertigerer Nutzungsmöglichkeit erwächst. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

7.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die Vermessungskosten und die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

8.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

9.

Das Vertragsgrundstück liegt innerhalb der ehemaligen Spilburg-Kaserne. Die Kasernenfläche ist in der Altflächendatei als Altstandort erfasst und wurde in der Vergangenheit umfangreich untersucht. Für die vertragsgegenständliche Teilfläche (Böschungfläche des Grundstückes 47/142 liegen keine konkreten Hinweise zu Schadstoffbelastungen vor. Allerdings befand sich auf der benachbarten Fläche eine Ölwechselrampe, die im Jahre 2001 zurückgebaut wurde. Das in diesem Zusammenhang erstellte Gutachten geht davon aus, dass das Sanierungsziel erfüllt wurde.

Die Verkäuferin übernimmt jedoch keine Haftung für das gänzliche Freisein des Kaufgegenstandes von schädlichen Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs.3 BBodSchG und/oder Altlasten i.S.v. § 2 Abs. 5 BBodSchG sowie von Schäden nach Maßgabe des § 3 Umweltschadengesetz (USchadG) und von sonstigen Grundstückskontaminationen. Wird die Verkäuferin von Behörden oder Dritten wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden auf dem Kaufgrundstück in Anspruch genommen (insbesondere nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG), ist der Erwerber verpflichtet, die Verkäuferin von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme freizustellen.

Die vorstehende Kostenregelung ist abschließend und schließt eine weitere Beteiligung der Verkäuferin, insbesondere solche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG an diesen Kosten aus.

Von den vorstehenden Haftungsausschlüssen sind Ansprüche der Käufer wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgenommen, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Da Schadstoffbelastungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist das Regierungspräsidium Gießen bei Nutzungsänderungen im gesamten Bereich der ehemaligen Spilburg-Kaserne zu beteiligen; insbesondere sind bei Bauvorhaben die Aushubarbeiten gutachterlich zu begleiten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zur Ermittlung der Standfestigkeit wird eine Baugrunduntersuchung auf Kosten des Erwerbers empfohlen.

10.

Das Grundstück liegt wie große Teile des Stadtgebietes von Wetzlar in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von Flakstellungen des 2. Weltkrieges. Nach Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, die der Stadt Wetzlar zum ehemaligen Kasernengelände vorliegen, z.B. vom 04.12.2014, muss vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden. Es empfiehlt sich, eine aktuelle Stellungnahme zum Kaufgrundstück einzuholen. Maßnahmen und Kosten, die sich ggf. daraus ergeben, gehen zu Lasten des Erwerbers.

11.

Im Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Stadt Wetzlar sind neben den in Punkt 9 genannten Hinweise und Konditionen folgende Regelungen enthalten, die bei einem Weiterverkauf des/der Grundstücke mit Weitergabeverpflichtung dem Erwerber aufzugeben sind:

- a) Der Erwerber hat den Übertragungsgegenstand eingehend besichtigt und erwirbt diesen im gegenwärtigen, gebrauchten Zustand.
- b) Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für Sachmängel, insbesondere nicht für eine bestimmte Größe, Güte, Beschaffenheit oder Nutzungsmöglichkeit des Kaufgegenstandes einschließlich seiner Aufbauten und der Beschaffenheit des Baugrundes sowie für verborgene Mängel.
- c) Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für die Freiheit des Kaufgegenstandes von Leitungen oder Leitungsrechten gleich welcher Art, welchen Umfangs und welcher Funktion. Sie haftet auch nicht für Schäden aus der Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch solche Leitungen. Etwaige auf dem Kaufgegenstand befindliche Wasser-, Elektrizitäts-, Wärmeversorgungs- und Fernsprech- sowie sonstige Leitungen werden, soweit sie nicht im Eigentum der Verkäuferin stehen, nicht mitverkauft.
- d) Der Verkäuferin ist nicht bekannt, ob im Grundbuch einzutragende weitere Rechte und Lasten, zu deren Entstehen oder Fortbestand eine Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich ist, an dem Kaufgegenstand bestehen. Sie übernimmt daher keine Haftung für die Freiheit von solchen dinglichen und sonstigen Rechten Dritter.

Der Erwerber verpflichtet sich, für den Fall der weiteren Übereignung oder in jedem anderen Fall der Rechtsnachfolge hinsichtlich des Kaufgegenstandes oder von Teilen hiervon, die von ihm in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen dem Rechtsnachfolger mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend gegenüber der Verkäuferin im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) zu verpflichten sind. Der Erwerber wird von seinen in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch die Rechtsnachfolge nicht befreit, sondern haftet gegenüber der Verkäuferin neben den Dritten auf Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

12.

Das Kaufobjekt liegt im Bereich der ehemaligen Spilburg-Kaserne in Wetzlar. Die dortige Wärmeversorgung erfolgt durch das Heizwerk der ehemaligen Bundeskaserne, der Energieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (EAB), Theodor-von-Schacht-Straße 6, 35578 Wetzlar. Für den Fall, dass auf der vertragsgegenständlichen Teilfläche eine Heizanlage erstellt werden soll, verpflichtet sich der Erwerber, Wärme zur Raumheizung nur von dem Betreiber des Heizwerkes zu beziehen oder beziehen zu lassen und mit ihm einen entsprechenden Wärmelieferungsvertrag abzuschließen.

Diese Verpflichtung entfällt, soweit der Erwerber zur Deckung des Wärmebedarfs für Raumheizung regenerative Energien einsetzt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder	11	Nein-Stimmen	0
Ja-Stimmen	10	Enthaltungen	1

zu 8 Mitteilungen, Anfragen, Niederschrift vom 03.05.2022

Mitteilungen

Bezuschussung Wetzlarer Tierschutzverein

StR K r a t k e y informierte über die Kontaktaufnahme zum Wetzlarer Tierschutzverein. Das Ordnungsamt stehe aktuell im Austausch mit dem Tierschutzverein, um einen möglichen Unterstützungsbedarf zu klären. In Abhängigkeit des Ergebnisses würden dann weitere Schritte geprüft und auch der Kontakt zu anderen beteiligten Gemeinden aufgenommen.

Anfragen

Keine Wortmeldungen.

Niederschrift vom 03.05.2022

Die Niederschrift wurde einstimmig genehmigt.

zu 9 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

AV S c h m a l schloss die 10. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses.

Der Ausschussvorsitzende:

Der Schriftführer:

S c h m a l

F r e l s